



# Landratsamt Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen - Postfach 14 62 - 72484 Sigmaringen

## Recht und Ordnung

Karin Krämer

☎ 0 75 71 / 102 – 6345  
☎ 0 75 71 / 102 – 6399  
✉ karin.kraemer@LRASIG.de

AZ: I/163-112.4

Sigmaringen, 04. November 2014

siehe  
Verteilerliste

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);**

#### **Verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung:**

kurzfristig angesetzten Drückjagden bei Nichterreichbarkeit der Verkehrsbehörden im gesamten Landkreis Sigmaringen

**Zeit/Dauer:** 04. November 2014 – 31. Januar 2015

**Antragsteller:** Kreisjägersvereinigung Sigmaringen e.V, Herr Jürgen Klaiber, Breite Straße 3, 72488 Sigmaringen Tel. 0173-8825562; Email: onfo@kjuv-sigmaringen.de

Guten Tag,

- I. Auf o.g. Antrag erlässt das Landratsamt Sigmaringen als zuständige Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit den unteren Straßenverkehrsbehörden der Städte Bad Saulgau und Pfullendorf sowie im Einvernehmen mit dem Fachbereich Straßenbau, dem Kreisjagdamt und dem Polizeirevier Sigmaringen gemäß §§ 44 und 45 StVO nachstehende

#### **verkehrsrechtliche Anordnung:**

1. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Wildwechsel, sind auf den Straßen im Landkreis Sigmaringen in der Zeit von 04. November 2014 bis 31. Januar 2015 während der Dauer der jeweiligen Drückjagd und jeweils für beide Fahrrichtungen nachfolgend beschriebene Gefahrbeschilderung im Außerortsbereich der dortigen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend der beigefügten Regelpläne Jagd nach Kategorie 1 oder Kategorie 2 anzubringen.
2. Unter die Kategorie 1 fallen die Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen innerhalb des Kreisgebietes. Diese sind in der beigefügten Straßenbauamtskarte Überlingen (Anlage 1) festgelegt.  
Unter die Kategorie 2 fallen die Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen.

Landesbank KSK Sigmaringen  
800839 (BLZ 653 510 50)  
DE19 6535 1050 0000 8008 39 – IBAN  
SOLADES1SIG – BIC

Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch  
50005 (BLZ 690 516 20)  
DE43 6905 1620 0000 0500 05 – IBAN  
SOLADES1PFD – BIC

Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen  
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr,  
Do 14.00 – 18.00 und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de)

Südwestbank Sigmaringen  
678666008 (BLZ 600 907 00)  
DE54 6009 0700 0678 6660 08 – IBAN  
SWBSEDE33 – BIC

Volksbank Bad Saulgau  
420444009 (BLZ 650 930 20)  
DE88 6509 3020 0420 4440 09 – IBAN  
GENODES1SLG – BIC

3. Die Beschilderung ist wie folgt vorzunehmen:

3.1 Kategorie 1:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches der Drückjagd sowie an einmündenden Straßen ist Zeichen 101 StVO mit Zusatz „Treibjagd“ und der Entfernungsangabe, Zeichen 1001-31 StVO (siehe Anlage 2) aufzustellen. Die Schilderkombination ist nach 1,50 Kilometer zu wiederholen (siehe hierzu Beschilderungsplan Anlage 3).

3.2 Kategorie 2:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches der Drückjagd sowie an einmündenden Straßen ist Zeichen 101 StVO mit Zusatz „Treibjagd“ und der Entfernungsangabe, Zeichen 1001-31 StVO (siehe Anlage 2) aufzustellen (siehe hierzu Beschilderungsplan Anlage 3).

4. Die Länge der von der Jagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße sollte 5 km nicht überschreiten.

5. Die genannten Verkehrszeichen sind jeweils rechtzeitig anzubringen und nach Beendigung der Bewegungsjagd unverzüglich zu entfernen.

- II. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und –einrichtungen obliegt dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau bzw. der jeweiligen Gemeinde/Stadt auf deren Gemarkung die Drückjagd stattfindet als Träger der Straßenbaulast (§ 45 Abs. 5 StVO). Mit der Jägerschaft im Landkreis Sigmaringen wurde vereinbart, dass die am 25.09.2004 im Landratsamt Sigmaringen eingewiesenen Jagdausübungsberechtigten, die die Drückjagd durchführen, die verkehrsrechtliche Anordnung umsetzen und die Beschilderung anbringen. Mit der Treibjagd darf erst begonnen werden, wenn die gesamte Beschilderung wie angeordnet aufgestellt ist.

Die Beschilderung ist mit Verkehrszeichen / -einrichtungen gemäß §§ 40 – 43 StVO und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Es ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden dürfen.

Beginn und Ende der jeweiligen Jagd sowie die betroffene(n) Straße(n) sind jeweils den zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Sigmaringen / Stadtverwaltung Bad Saulgau / Stadtverwaltung Pfullendorf) am auf die Jagd folgenden Arbeitstag nachträglich mitzuteilen.

Die Daueranordnung findet nur auf nichtplanbare kurzfristige Drückjagden insb. auf Schwarzwild Anwendung.

- III. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind im Benehmen mit dem Polizeirevier Sigmaringen bzw. im Bezug auf klassifizierte Straßen mit den zuständigen Straßenmeistereien aufzustellen.

Karin Krämer